

Begabtenförderung berufliche Bildung – Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

1. Was ist die SBB und was leistet das Förderprogramm?

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit.

Aus den Fördermitteln können Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bis zu 7.200 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen erhalten. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre.

Die Bewerbung erfolgt an die Bayerische Landesapothekerkammer, bei der Ihr Ausbildungsverhältnis eingetragen war.

2. Gehöre ich zur Zielgruppe?

Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass Sie eine Ausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) absolviert haben, beispielsweise die **Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA)**.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für Ihre Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses **von mindestens 15 Wochenstunden**.

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie in die Begabtenförderung aufgenommen werden, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die örtlich zuständige Agentur für Arbeit Ihnen dies bestätigt.

Wenn Sie Vollzeitstudent/-in oder Hochschulabsolvent/-in sind, können Sie **nicht** aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn Sie vorher eine duale Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Definition: Ein Vollzeitstudium im Sinne der Begabtenförderung ist ein Studium, neben dem die Stipendiatin/der Stipendiat weniger als 15 Stunden je Woche arbeitet.

Sind Sie Stipendiat/-in des Weiterbildungsstipendiums und beginnen ein Vollzeitstudium, dann scheiden Sie aus der Förderung aus (siehe 11.).

3. Bin ich „begabt“?

Sie haben drei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

a) Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen eine **Durchschnittsnote von 1,9 oder besser**) bestanden.

oder

b) Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen.

Beispiele für Überregionale berufliche Leistungswettbewerbe sind:

- Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend auf Landes-/Bundesebene
- Gestaltungswettbewerb "Die gute Form im Handwerk"

oder

c) Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach. Einen begründeten Vorschlag brauchen Sie nur einzureichen, wenn Sie die Mindestpunktzahl/-note (Ziffer a) oder die Wettbewerbsplatzierung (Ziffer b) nicht erreicht haben.

Hinweis: Im begründeten Vorschlag ist anhand von konkreten Beispielen darzulegen, welche besonderen Gründe Ihre Aufnahme in die Förderung rechtfertigen. Normale Arbeitszeugnisse reichen nicht.

Achtung: Wenn Sie eines dieser Kriterien erfüllen, garantiert Ihnen dies nicht automatisch die Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung. Liegen mehr Bewerbungen vor als Stipendienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ein Auswahlverfahren.

4. Muss ich eine Altersgrenze beachten?

Bei der Aufnahme in das Programm müssen Sie grundsätzlich **höchstens 24 Jahre alt** sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme bis zu drei Jahre später erfolgen.

Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Wenn Sie bereits 28 Jahre oder älter sind, können Sie ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

5. Wo bewerbe ich mich?

Im Falle von Fragen zur Bewerbung sowie zur Durchführung des Weiterbildungsstipendiums wenden Sie sich an die Bayerische Landesapothekerkammer.

Bewerbungen senden Sie an folgende Adresse:

**Bayerische Landesapothekerkammer
Referat für PKA-Ausbildung
Maria-Theresia-Straße 28
81675 München**

Ansprechpartnerin ist:

Frau Alina Kireev, Tel: 089 / 92 62 40
Email: alina.kireev@blak.aponet.de

Die Bayerische Landesapothekerkammer erteilt Ihnen Auskunft zu konkreten Fragen der Bewerbung, wählt ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, informiert sie über förderfähige Weiterbildungen, entscheidet über deren Förderanträge, zahlt ihnen bewilligte Förderbeträge aus und begleitet sie während der gesamten Förderdauer.

6. Muss ich Bewerbungstermine beachten?

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgenommen. **Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Oktober des Vorjahres.** Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht sowie vollständig bei uns eingegangen sind.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht (siehe 3.).

7. Wie bewerbe ich mich?

Die Bewerbung hat folgenden Ablauf:

- Anhand dieser Stipendieninformation überprüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen.
- Schicken Sie eine Bewerbung mit Motivationsschreiben und Lebenslauf (mit Kopie des Prüfungszeugnisses und weiteren Unterlagen) fristgerecht an die Bayerische Landesapothekerkammer.
- Die Bayerische Landesapothekerkammer entscheidet über Ihre Aufnahme als Stipendiat/-in der SBB.
- Sie erhalten von der Bayerischen Landesapothekerkammer eine schriftliche Mitteilung über Ihre Zu- oder Absage.
- Im Falle einer Zusage erhalten Sie weitere Unterlagen, die Sie bitte ausfüllen und anschließend der Bayerischen Landesapothekerkammer zukommen lassen (Stammblatt etc.).
- Darüber hinaus erhalten Sie von der SBB per Email einen Zugang zu unserem Online-Portal, indem Sie Ihre persönlichen Daten vervollständigen.
- Sobald Sie die Daten im Online-Portal vervollständigt haben, können Sie Anträge auf Förderung von Weiterbildungen bei der Bayerischen Landesapothekerkammer einreichen.

8. Wie lange werde ich gefördert?

Ihr Stipendium beginnt mit dem Tag, an dem Sie Ihre Daten im Online-Portal der SBB vervollständigt haben (siehe 7.), jedoch frühestens mit dem 1. Januar des geplanten Aufnahmejahres. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie Stipendiatin bzw. Stipendiat und können gefördert werden.

Das Aufnahmejahr gilt immer – unabhängig vom konkreten Aufnahmetag – als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

Beispiel: Wenn Sie am 1. April 2018 aufgenommen wurden, endet Ihr Förderzeitraum am 31. Dezember 2020.

Die tatsächliche Förderdauer beeinträchtigt jedoch nicht die Förderhöhe, die für alle Stipendiaten gleich ist.

9. Wie viel Geld kann ich bekommen?

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (siehe 8.) Zuschüsse von insgesamt 7.200 EUR für förderfähige Weiterbildungen bei der Bayerischen Landesapothekerkammer (siehe 5.) beantragen. Das sind jährlich 2.400 EUR – bei einem Eigenanteil von 10 % je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 7.200 EUR.

10. Wofür kann ich mein Stipendium nutzen?

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen (z. B. Kosmetik für PKA),
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau,
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

Unter den folgenden Voraussetzungen können über das Weiterbildungsstipendium auch berufsbegleitende Studiengänge finanziert werden:

- Sie arbeiten mindestens 15 Stunden / Woche.
- Ihr Studium darf noch nicht begonnen haben.
- Das Studium baut auf Ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit auf.

Beispiele:

Förderfähig: Kauffrau für Bürokommunikation > Betriebswirtschaftsstudium

Nicht förderfähig: Kauffrau für Bürokommunikation > Medizinstudium

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Ihre Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn Sie Stipendiat/-in sind (siehe 8.).
- Jede Maßnahme müssen Sie vor Beginn beantragen (siehe 12.). Eine nachträgliche Bewilligung oder eine nur anteilige Förderung für die Zukunft sind nicht möglich.

Unter bestimmten Bedingungen können auch bereits vor Aufnahme in das Förderprogramm begonnene Weiterbildungen unterstützt werden:

- Das Stammbblatt (siehe 7.) muss vor Beginn der Weiterbildung bei der Bayerischen Landesapothekerkammer eingehen.
- Im Stammbblatt muss die Maßnahme als geplante erste Weiterbildung genannt sein.
- Nach Aufnahme in das Förderprogramm muss die Weiterbildung zur Förderung beantragt werden.
- Die Weiterbildung muss ab Aufnahme in das Förderprogramm noch mindestens sechs Monate dauern.

Nur wenn alle vier genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Weiterbildung ab Aufnahme ins Förderprogramm anteilig gefördert werden.

11. Wofür kann ich mein Stipendium nicht nutzen?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vollzeitstudiengänge zum Erwerb akademischer Abschlüsse (siehe 2.).
- Zweitausbildungen
- Prüfungskosten
- Weiterbildungen mit hohem Freizeitanteil
- Vorbereitungslehrgänge auf allgemeinbildende Schulabschlüsse

12. Wie beantrage ich einen Zuschuss für eine konkrete Weiterbildung?

Als Stipendiat/-in suchen Sie sich aus dem breiten Angebot an förderfähigen Weiterbildungen Ihre Maßnahmen aus. Im Zweifel berät Sie die Bayerische Landesapothekerkammer (siehe 5.). Dort erhalten Sie auch das entsprechende Formular, mit dem Sie die Förderung **vor Beginn** der Weiterbildung (siehe 10.) beantragen.

Die Bayerische Landesapothekerkammer prüft die Maßnahme anhand Ihrer eingereichten Unterlagen. Ist die Maßnahme förderfähig, können Sie Zuschüsse erhalten für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Die Bayerische Landesapothekerkammer errechnet den genauen Förderbetrag und überträgt ihn in eine Fördervereinbarung, die sie Ihnen zur Unterschrift vorlegt. Darin ist festgelegt, wann und ggf. in welchen Ratenzahlungen der Förderbetrag ausgezahlt wird.

(Stand: Januar 2018)